



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Studienordnung
für den

Bachelor-Studiengang
Kindheitspädagogik
an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
10.11.2025**

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Kindheitspädagogik
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. § 37 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ als Satzung.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	4
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Qualifikationsziele des Studiums.....	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 7 Modulkatalog.....	6
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten	7
§ 9 Veranstaltungsarten.....	7
§ 10 Studienberatung.....	8
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 11 Inkrafttreten.....	9

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulkatalog

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Kindheitspädagogik Ziel, Inhalt, Aufbau und Gestaltung des Studienganges an der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 18 SächsHSG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 18 Abs. 5 SächsHSG.

(2) Ferner wird für die Zulassung zum Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechenden fachlichen Quellen adäquat arbeiten zu können.

(3) Von den Studienbewerbenden werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Praktika sowie ggf. Auslandsaufenthalte an anderen Hochschulen und kindheitspädagogischen Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und der/dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass die/der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Studium „Kindheitspädagogik“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika und der Bachelor-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst sechs Semester.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Qualifikationsziele des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, pädagogische Fachkräfte für den internationalen Einsatz in kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre praxisbezogene Form des Kompetenzerwerbs und der Inhaltsvermittlung gekennzeichnet. Entsprechend der Definition des Berufsprofils durch den Studiengang Tag Kindheitspädagogik ist der Beruf der Kindheitspädagogin und des Kindheitspädagogen auf die familiäre und öffentliche Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit, die Lebenswelten, Kulturen und Lebensbedingungen von Kindern und Familien sowie die Zusammenarbeit mit Familien ausgerichtet. Die Tätigkeit hat ihre Schwerpunkte in der erkenntnisgenerierenden Erforschung, der Konzeptionierung und der didaktischen, organisationalen und sozialräumlichen Unterstützung von Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindheit und Familie. Dies schließt die wissenschaftlich begründete, kritische Reflexion gesellschaftlicher Konstruktionen und Bedingungen von Kindheit und Familie sowie die Mitwirkung an der sozialen, politischen und kulturellen Gestaltung und Sicherung eines guten und gelingenden Aufwachsens von Kindern ein. Das Ziel des Studienganges besteht dementsprechend darin, umfassende fachliche, anwendungsbezogene und persönliche Kompetenzen zu erwerben, die zu einer qualifizierten geschlechtssensiblen, interkulturellen und inklusiven pädagogischen Bildungsgestaltung für Kinder bis ca. 10 Jahre in kindheitspädagogischen Einrichtungen und Institutionen befähigt. Dem wird auch durch das Absolvieren einer der beiden Profilrichtungen „Inklusion und Diversität: Vielfalt im kindheitspädagogischen Handlungsfeld gestalten“ oder „Vorschuljahr und Schuleingangsphase: Verbindung des elementaren und primären Bildungsbereiches gestalten“ Rechnung getragen.

(2) Das Studium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vor. Da die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen auf den Gebieten Kindheitspädagogik, den Bildungs- und Sozialwissenschaften, großer Wert gelegt. Darüber hinaus können sie rechtliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenzen vorweisen.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen befähigt das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden kultivieren Fähigkeiten, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen,
7. professionelles Verantwortungsbewusstsein.

(4) Des Weiteren sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in fachlichen Bezugsfeldern der Wissenschaft, Praxis und Gesellschaft zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvie-

renden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Studienganges Kindheitspädagogik an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind von Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät bzw. über OPAL ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im sechsten Studiensemester beinhaltet die Abschluss-Arbeit und deren Verteidigung (mündliche Abschlussprüfung). Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulkatalog

Die Module des Studienganges Kindheitspädagogik sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im digitalen Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web1.hszg.de/modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. die Lehr- und Lernformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Die Fakultät Sozialwissenschaften ist für den Studiengang Kindheitspädagogik gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher.
- (2) Die Bestellung der für Studiengang Kindheitspädagogik zuständigen Studienkommission richtet sich nach der Studienkommissionsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 9 Veranstaltungsarten

- (1) Im Studiengang Kindheitspädagogik wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen, V (Absatz 2),
2. durch Seminare, S (Absatz 3),
3. durch Übungen, Ü (Absatz 4) und
4. durch Praxisübungen und -reflexionen, P (Absatz 5)
5. durch berufspraktische Studienanteile (Praktika) (Absatz 6),
6. durch Kolloquien (Absatz 7).

- (2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

- (3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

- (4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

- (5) Die Praxisübung und -reflexion dient der Vorbereitung, Begleitung der Durchführung sowie der Nachbereitung und kontinuierlichen Reflexion des Theorie-Praxis-Transfers. Sie findet im Zusammenhang mit den studienintegrierten Praktika in Kleingruppen statt und fördert die Einübung von fachlichen, persönlichen und sozialen professionellen Kompetenzen.

- (6) Die berufspraktischen Studienanteile (Praktika), entsprechend SächsSozAnerkG und SächsSozAnerkVO, dienen der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einer Einrichtung der kindheitspädagogischen Berufspraxis, durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördern die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Praktika sind ein in das Studium integrierter, von der Hochschule vorbereiteter, begleiteter und nachbereiteter, inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt und haben einen Umfang von mindestens 100 Tagen.

- (7) Im Kolloquium werden spezifische fachliche Fragestellungen in Kleingruppen erarbeitet, dargestellt und diskutiert. Es dient der kritisch-argumentativen Auseinandersetzung, Aufbereitung und Präsentation fachlicher Inhalte sowie deren Reflexion und Ableitung berufspraktischer professioneller Konsequenzen.

- (8) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1-7) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.
- (2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studienganges. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.
- (3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

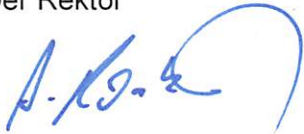
§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 18.06.2025 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 10. November 2025.

Zittau/Görlitz am 10.11.2025

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Anlage 1: Studienablaufplan

		V	SWS** pro Semester						SWS	ECTS-Punkte*
		S/Ü	1	2	3	4	5	6		
		P								
		W								
SPb01	315700	V	4							
	Bildungs- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen	S/Ü	4						8	10
		P								
SPb02	315750	V	6							
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	S/Ü	4						10	10
		P								
SPb03	315800	V	3							
	Entwicklungspsychologische Grundlagen	S/Ü	5						8	10
		P								
SPb04	315850	V		4						
	Rechtliche Grundlagen	S/Ü		4					8	10
		P								
SPb05	315900	V		2						
	Empirische Sozialforschung	S/Ü		4					8	10
		P		2						
SPb06	315950	V								
	Pädagogische Diagnostik	S/Ü		6					8	10
		P		2						
SPb07	316000	V								
	Bildungssystem	S/Ü			4				4	5
		P								
SPb08	316050	V								
	Bildungsgestaltung	S/Ü			4				4	5
		P								
SPb09	316100	V			1					
	Sprachliche Entwicklung und Bildung	S/Ü			3				6	10
		P			2					
SPb10	316150	V								
	Motorische Entwicklung und Bildung	S/Ü			4				6	10
		P			2					
SPb11	316200	V								
	Fachunabhängige Kompetenzen	S/Ü					2		2	5
		P								
SPb12	316250	V								
	Methodenwerkstatt	S/Ü					4		4	5
		P								
SPb13	316300	V								
	Soziale und emotionale Entwicklung und Bildung	S/Ü				4			6	10
		P				2				
SPb14	316350	V								
	Entwicklung und Bildung von Wahrnehmung und Kognition	S/Ü				4			6	10
		P				2				

SPb16	316500 Forschung und Evaluation in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern	V								
		S/Ü				4		6	15	
		P				2				
SPb18	316650 Einrichtungsmanagement	V					2			
		S/Ü					2	4	5	
		P								
SPb19	316700 Abschlussmodul Kindheits- pädagogik: Bachelor-Arbeit und Verteidigung	V								
		S/Ü						3	15	
		P								
		W					3			
SWS			26	24	20	18	6	7	101	-
ECTS-Punkte			30	30	30	30	15	20	-	155

Vertiefungs- oder Studienrichtung **Profilbereich Inklusion und Diversität**

SPb15D	316400 Professionelle Gestaltung von Inklusion und Diversity Management	V								
		S/Ü				4		6	15	
		P				2				
SPb17D	316550 Inklusionspädagogische und diversitätssensible Maßnah- men und Methoden	V								
		S/Ü					6	6	10	
		P								
SWS Studienrichtung							6	6	12	-
ECTS-Punkte Studienrichtung							15	10	-	25

Vertiefungs- oder Studienrichtung **Profilbereich Vorschuljahr und Schuleingangsphase**

SPb15V	316450 Professionelle Gestaltung von Vorschuljahr und Schu- leingangsphase	V								
		S/Ü				4		6	15	
		P				2				
SPb17V	316600 Maßnahmen und Methoden der Vorbereitung und Beglei- tung des schulischen Ler- nens	V								
		S/Ü					6	6	10	
		P								
SWS Studienrichtung							6	6	12	-
ECTS-Punkte Studienrichtung							15	10	-	25
SWS des Studiengangs			26	24	20	18	12	13	113	-
ECTS-Punkte des Studiengangs			30	30	30	30	30	30	-	180

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

Legende

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

Anlage 2: Modulkatalog

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>